

Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes und der Berufung von Diakonen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

vom 27. April 1988

KABl. S. 62

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Kirchengesetz	9. Mai 2000	KABl. S. 89

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. April 1988 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundbestimmung

- (1) 1Der Diakon wirkt an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mit. 2Er nimmt in Gemeinschaft mit den anderen Amtsträgern den diakonischen Auftrag der Kirche in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht wahr.
- (2) Der Diakon ist in seinem Amt an die Präambel der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gebunden.

§ 2

Berufung

- (1) 1Der Diakon wird durch den Bischof in sein Amt berufen. 2Der Bischof oder ein von ihm Beauftragter vollzieht die Berufung durch die Einsegnung in einem Gottesdienst.
- (2) Der Diakon erhält über die Berufung eine Urkunde.
- (3) Unbeschadet einer besonderen Berufsbezeichnung führen die Berufenen die Amtsbezeichnung "Diakon" oder "Diakonin".

§ 3

Voraussetzungen der Berufung

- (1) Zum Diakon kann berufen werden, wer die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
1. Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD;

2. abgeschlossene Ausbildung in einem Sozialberuf an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte auf Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulebene;
 3. abgeschlossene kirchlich-theologische Ausbildung an einer von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anerkannten kirchlichen Ausbildungsstätte;
 4. in der Regel einjährige Bewährung in einer kirchlichen oder diakonischen Tätigkeit;
 5. Abgabe einer Erklärung, seinen Dienst im Sinne der Grundbestimmung ausüben zu wollen.
- (2) Der Bischof kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffer 2 insbesondere dann Ausnahmen zulassen, wenn der zu Berufende eine Ausbildung in Gemeinde- und Religionspädagogik an einer kirchlichen Fachhochschule abgeschlossen hat.
- (3) In einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird das Nähere zur kirchlich-theologischen Ausbildung geregelt.

§ 4

Einführung

Der Diakon wird bei Antritt seines Dienstes in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 5

Mitwirkung im Gottesdienst

Der Diakon wirkt im Rahmen der kirchlichen Ordnung aufgrund eines besonderen Auftrages im gottesdienstlichen Leben einer Kirchengemeinde mit.

§ 6

Gemeinschaft der Diakone

¹Der Diakon soll einer der Gemeinschaften (Brüderschaften) angehören, die dem Verband Evangelischer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften in Deutschland e.V. angeschlossen sind. ²Die Gemeinschaften dienen der geistlichen und beruflichen Förderung ihrer Mitglieder. ³Sie wirken bei der Vorbereitung der Einsegnung mit. ⁴Die Landeskirche unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gemeinschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 7

Rücknahme der Berufung

- (1) Die Berufung wird zurückgenommen, wenn der Diakon
 - a) auf seine Amtsbezeichnung verzichtet,
 - b) nicht mehr Mitglied einer Gliedkirche der EKD ist,

- c) seine Verpflichtungen nach diesem Kirchengesetz in grober Weise verletzt oder sonst in schwerwiegender Weise die Verantwortung missachtet, die ihm aus dem Diakonennamnt erwächst.
- (2) Feststellungen nach Absatz 1 trifft der Bischof.
- (3) ¹Wird die Berufung zurückgenommen, so darf die Amtsbezeichnung "Diakon" oder "Diakonin" nicht mehr geführt werden. ²Die Berufungsurkunde ist zurückzugeben.

§ 8

Anerkennung der Berufung in anderen Landeskirchen

- (1) Wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt und in einer anderen Gliedkirche der EKD eingesegnet worden ist, kann vom Bischof als Diakon anerkannt werden.
- (2) Für nach Absatz 1 anerkannte Diakone gelten die §§ 2 Absatz 2, 4 bis 7 entsprechend.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Das Kirchengesetz über die Berufung zum Diakon vom 14. Mai 1975 (KABl. S. 59) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Kraft.
- (2) ¹Wer nach den bisherigen Ordnungen der Landeskirche zum Diakon berufen worden ist, ist Diakon im Sinne dieses Kirchengesetzes. ²Auf Antrag erhält er eine Berufungsurkunde.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung¹ in Kraft.

¹ Verkündet am 31. Mai 1988.

